

Verordnung über die Strukturen der Armee

Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

Artikel 3 Buchstabe b

Der bisher in Artikel 3 Buchstabe b der Verordnung vom 29. März 2017 über die Strukturen der Armee (VSA; SR 513.11) für den Dienstzweig verwendete Begriff "Militärischer Nachrichtendienst" wird auch in der 2. Gliederungsebene des Anhangs 1 VSA für den aus Berufsmilitärs bestehenden professionellen Kern des militärischen Nachrichtendienstes verwendet. Dieser ist jedoch nicht identisch mit dem Dienstzweig, der ausschliesslich aus Miliz Nachrichtendienst Offizieren und höheren Unteroffizieren besteht. Um Widersprüchlichkeiten zu vermeiden, wird der Dienstzweig in "der Nachrichtendienst" umbenannt. "Nachrichtendienst der Armee" würde Artikel 2 der Verordnung vom 4. Dezember 2009 über den Nachrichtendienst der Armee (V-NDA; SR 510.291) widersprechen, der sämtliche Stabteile und Truppen der Armee umfasst, die nachrichtendienstliche Aufgaben erfüllen.

		d	f	i
MG (SR 510.10) / V-NDA (SR 510.291)	Tätigkeitsbereich der Armee	Nachrichtendienst der Armee	Service de renseignement de l'armée	Servizio informazioni dell'esercito
AO (SR 513.1)	Gliederungsteil der Armee / Direktunterstellter Kommando Operationen	Militärischer Nachrichtendienst	Renseignement militaire	Servizio informazioni militare
VSA (SR 513.11)	Dienstzweig	Nachrichtendienst	Renseignement	Servizio informazioni

Artikel 6 Buchstabe e^{bis}

Angehörige der Armee (AdA), die sich in einer militärischen Aus- und Weiterbildung befinden und bereits einen Vorschlag für eine noch höhere Aus- oder Weiterbildung erhalten, müssten mehrere Male ein- respektive umgeteilt werden. Es soll nun ein Anwärtergefäss geschaffen werden, in dem die AdA während ihrer Aus- respektive Weiterbildung personaladministrativ bewirtschaftet werden können. Wenn die AdA ihre Aus- respektive Weiterbildung abgeschlossen haben, werden sie definitiv eingeteilt. Die Verweildauer in den Anwärtergefässen beträgt für Unteroffiziere rund 6 Monate, für höhere Unteroffiziere rund 9 Monate und für Zugführer rund 12 Monate.

Anhang 1

Beim Kompetenzzentrum Militärpolizei handelt es sich um eine ständig im Einsatz stehende Profiformation. Diese sollte organisatorisch vor dem Einsatzkommando Militärpolizei Fahndung und Schutz, welches eine reine Milizformation ist, eingeordnet sein.

Die Operative Schulung ist bisher dem Stab der Höheren Kaderaus- und Weiterbildung der Armee (HKA) unterstellt. Der Stab HKA befindet sich jedoch in Luzern, die Operative Schulung hingegen in Bern. Durch die direkte Unterstellung der Operativen Schulung unter die HKA ist eine bessere und autonomere Bewirtschaftung der Formation Operative Schulung möglich.